

Entwurf einer Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

Titel I – Soziale Grundrechte

Recht auf Freizügigkeit

- 1) Jeder Bürger der Europäischen Gemeinschaft hat vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen das Recht auf Freizügigkeit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.
- 2) Das Recht auf Freizügigkeit ermöglicht jedem Bürger vorbehaltlich der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts die Ausübung jedes Berufs oder jeder Beschäftigung in der Gemeinschaft unter den für die Angehörigen des Aufnahmestaats geltenden Voraussetzungen.
- 3) Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt die Gleichbehandlung mit den Bürgern des Aufnahmestaats in allen Bereichen einschließlich der sozialen und steuerlichen Vergünstigungen.
- 4) Das Recht auf Freizügigkeit setzt voraus, daß
 - die Harmonisierung der Aufenthaltsbedingungen in allen Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Familienzusammenführung fortgesetzt wird;
 - der Freizügigkeit entgegenstehende Hindernisse, die sich aus der Nichtanerkennung bestimmter Arten von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen ergeben, beseitigt werden;
 - der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten wohnhaften Bürger der Europäischen Gemeinschaft und vor allem der Grenzgänger besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.
- 5) Allen Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft, die namentlich im Rahmen öffentlicher Aufträge eine nicht nur vorübergehende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat ausüben, werden die gleichen Arbeitsbedingungen und die gleichen Sozialschutzrechte wie den Arbeitnehmern des Aufnahmestaats zugesichert.
- 6) Ist die Vergabe von Zulieferaufträgen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs damit verbunden, daß ein Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats Arbeiten, die nicht auf Zeit sind, in einem anderen Mitgliedstaat verrichtet, so darf der Grundsatz der Gleichbehandlung mit den Beschäftigten des Aufnahmestaats insbesondere bei den Entgeltbedingungen und den sonstigen entgeltgebundenen sozialen Vergünstigungen nicht mißachtet werden.

Beschäftigung und Arbeitsentgelt

- 7) Jeder hat das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufs nach den für den jeweiligen Beruf geltenden Vorschriften.
- 8) Für jede Beschäftigung ist ein gerechtes Entgelt zu zahlen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen auf nationaler, regionaler, überberuflicher, sektoraler oder betrieblicher Ebene oder entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten

- ein annehmbares Entgelt, insbesondere ein annehmbares Grundentgelt, eingeführt wird;



- Vorschriften erlassen werden, die Arbeitnehmern mit einer anderen Arbeitsregelung als dem unbefristeten Vollzeitvertrag ein gerechtes Bezugsentgelt gewährleisten;
- das Entgelt nur gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften einbehalten, gepfändet oder abgetreten werden darf; nach diesen Vorschriften sollten dem Arbeitnehmer die erforderlichen Mittel belassen werden, damit er seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie bestreiten kann.

9) Jedermann muß die Dienste der Arbeitsämter unentgeltlich in Anspruch nehmen können.

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

10) Die Schaffung eines europäischen Arbeitsmarkts muß zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte in der Europäischen Gemeinschaft führen. Diese Entwicklung erfolgt durch eine Angleichung dieser Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts und betrifft

- die Gestaltung und Flexibilität der Arbeitszeit, insbesondere die Festsetzung einer Höchstarbeitszeit;
- alle anderen Arbeitsformen als den unbefristeten Arbeitsvertrag, insbesondere den befristeten Arbeitsvertrag, Saisonarbeit, Teilzeitarbeit und Leiharbeit;
- andere Arbeitsformen wie Wochenendarbeit, Nachtarbeit und Schichtarbeit sowie regelmäßige Überstunden.

Diese Verbesserung soll, soweit nötig, auch dazu führen, daß bestimmte Bereiche des Arbeitsrechts, wie die Verfahren bei Massenentlassungen oder bei Konkursen, ausgestaltet werden.

11) Jeder Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft hat Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub und auf die wöchentliche Ruhezeit oder auf eine Ruhezeit in regelmäßigem Abstand, die von den Sozialpartnern vereinbart wird.

12) Jeder Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft hat Anspruch darauf, daß seine Arbeitsbedingungen in einem Beschäftigungsvertrag niedergelegt werden, es sei denn, daß diese Bedingungen gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt sind.

Recht auf sozialen Schutz

13) Entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder

- hat jeder Bürger der Europäischen Gemeinschaft das Recht auf einen angemessenen sozialen Schutz;
- müssen alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Stellung und von der Größe des Unternehmens, in dem sie arbeiten, ausreichende Leistungen der sozialen Sicherheit erhalten, die sich nach der Dauer der Arbeitsleistung, nach dem Entgelt oder nach ihrem Beitrag zur Finanzierung des betreffenden Sozialschutzsystems richten;
- müssen alle, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil sie keinen Zugang dazu fanden oder sich nicht wiederingliedern konnten und keinen weiteren Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben, ein Mindesteinkommen und eine angemessene Sozialhilfe beziehen können;
- müssen alle, insbesondere ältere Menschen, die nicht über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, ein abgestuftes und durch eine angemessene Sozialhilfe ergänztes Mindesteinkommen beziehen können.



Recht auf Koalitionsfreiheit und auf Tarifverhandlungen

- 14) Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft hat das Recht, sich jeder rechtmäßig errichteten beruflichen Vereinigung oder einer anderen Vereinigung seiner Wahl anzuschließen.

Jedermann kann dieses Recht ausüben oder darauf verzichten, ohne daß ihm daraus ein persönlicher oder beruflicher Nachteil erwachsen darf.

- 15) Dieses Recht beinhaltet insbesondere die Anerkennung der Koalitionsfreiheit und der Freiheit, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, die zu fördern ist.

Dieses Recht schließt vor allem die Möglichkeit ein, auf europäischer Ebene tarifvertragliche Beziehungen zwischen den Sozialpartnern herzustellen, wenn diese es für wünschenswert halten. Tarifverträge können die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und die damit verbundenen sozialen Vergünstigungen regeln.

Dazu muß der Dialog zwischen den Sozialpartnern insbesondere auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene europaweit ausgebaut werden.

- 16) Das Recht, bei Interessenkonflikten Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, schließt das Streikrecht ein, vorbehaltlich ausdrücklicher Ausnahmen nach der geltenden Gesetzgebung.

Um die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu erleichtern, ist die Einführung und Anwendung von Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren auf geeigneter Ebene zu erleichtern.

Recht auf Berufsausbildung

- 17) Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft muß die Möglichkeit haben, seine berufliche Ausbildung während seines gesamten Erwerbslebens fortzusetzen. Die Behörden, die Unternehmen oder gegebenenfalls die Sozialpartner müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine Fort- und Weiterbildung schaffen, die es jedem Bürger ermöglichen, sich unter anderem durch einen Bildungsurlaub weiterzubilden, sich umzuschulen und vor allem im Zuge der technischen Entwicklung neue Kenntnisse zu erwerben.

- 18) Jeder Bürger der Europäischen Gemeinschaft hat das Recht, sich für Berufsbildungslehrgänge, einschließlich derjenigen auf Hochschulebene, einzuschreiben; dabei gelten für ihn die gleichen Voraussetzungen wie für die Angehörigen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er an den Lehrgängen teilnimmt.

Recht auf Gleichbehandlung von Männern und Frauen

- 19) Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist zu gewährleisten. Die Chancengleichheit für Männer und Frauen ist weiter auszubauen.

Zu diesem Zweck sind die Maßnahmen zu verstärken, mit denen die Verwirklichung der Gleichheit von Männern und Frauen vor allem in den Bereichen Arbeitsentgelt, Zugang zur Beschäftigung, sozialer Schutz, allgemeine und berufliche Bildung sowie beruflicher Aufstieg sichergestellt wird.

Diese Maßnahmen schließen auch den Ausbau von Einrichtungen ein, die Erwerbstätigen die Möglichkeit bieten, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander in Einklang zu bringen.

Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer



- 20) Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen sowie der Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden. Dies gilt vor allem für Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse mit Betriebsstätten bzw. Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- 21) Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung sind rechtzeitig vor allem in folgenden Fällen vorzusehen:
- bei der Einführung technologischer Veränderungen in den Unternehmen, wenn diese die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsorganisation der Arbeitnehmer einschneidend verändern;
 - bei der Umstrukturierung oder Verschmelzung von Unternehmen, wenn dadurch die Beschäftigung der Arbeitnehmer berührt wird;
 - bei Massenentlassungen und Konkursen;
 - im Falle von Grenzgängern, die von den Beschäftigungsmaßnahmen des sie beschäftigenden Unternehmens betroffen sind.

Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

- 22) Jeder Arbeitnehmer muß einen ausreichenden Gesundheits- und Sicherheitsschutz vor allem in seiner Arbeitsumwelt erhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet bestehenden Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts weiterzuführen.

Dieser Schutz darf durch die Vorschriften über die Verwirklichung des Binnenmarkts, insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, nicht in Frage gestellt werden.

Kinder- und Jugendschutz

- 23) Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche, vor allem solcher Vorschriften, die ihre berufliche Eingliederung durch Berufsausbildung gewährleisten, ist das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben auf 16 Jahre festzusetzen.
- 24) Jeder Jugendliche über 16 Jahre, der eine Beschäftigung ausübt, muß ein angemessenes Arbeitentgelt beziehen.
- 25) Es sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeitsrechtlichen Vorschriften für junge Arbeitnehmer so umzugestalten, daß sie den Erfordernissen ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem beruflichen Bildungsbedarf entsprechen.

Außerdem müssen Jugendliche die Möglichkeit haben, mindestens zwei Jahre lang nach Ablauf der Schulpflicht eine berufliche Grundausbildung zu erhalten, um sich den Erfordernissen ihres künftigen Erwerbslebens anpassen zu können; für die jungen Arbeitnehmer muß diese Ausbildung während der Arbeitszeit stattfinden.

- 26) Außer wenn rechtliche oder tarifvertragliche Bestimmungen dies zulassen, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden arbeiten und keine Nacharbeit verrichten.

Ältere Menschen

- 27) Wer sich im Ruhestand oder Vorruhestand befindet, muß über Mittel verfügen können, die ihm einen angemessenen Lebensstandard sichern.



- 28) Wer das Rentenalter erreicht hat, aber aus irgendeinem Grund keinen Rentenanspruch besitzt oder über keine sonstigen ausreichenden Unterhaltsmittel verfügt, sollte ein abgestuftes Mindesteinkommen beziehen, das durch sozialen Schutz sowie seinen Bedürfnissen angemessene Sozialhilfeleistungen und Sachleistungen bei Krankheit ergänzt wird, und darüber hinaus den bestmöglichen Zugang zu diesen Leistungen erhalten.

Behinderte

- 29) Alle Behinderten müssen unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können.

Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den Fähigkeiten der Betroffenen auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken.

Titel II – Anwendung der Charta

- 30) Um die sozialen Grundrechte dieser Charta und die uneingeschränkte Durchführung der für den reibungslosen Ablauf des Binnenmarktgeschehens notwendigen Sozialmaßnahmen zu gewährleisten, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, geeignete Schritte zu unternehmen und alle erforderlichen Mittel einzusetzen, indem sie die entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen oder die Sozialpartner zum Abschluß von Tarifverträgen auf nationaler, regionaler, sektoraler oder betrieblicher Ebene veranlassen.
- 31) Der Europäische Rat fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, im Rahmen des Vertrags ihre laufende Arbeit im sozialen Bereich fortzusetzen, und erteilt ihr das Mandat, bis zum 31. Dezember 1989 ein Aktionsprogramm mit einem entsprechenden Instrumentarium vorzulegen.
- 32) Die Kommission wird außerdem beauftragt, im Zuge der Durchführung des Vertrags von Rom in der durch die Einheitliche Akte geänderten Fassung regelmäßig über die Verwirklichung der Grundsätze dieser Charta Bericht zu erstatten.
- 33) Der Bericht der Kommission wird dem Ministerrat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

Nach: KOM (89) 471 endg.; Ratsdok. 8997/89; Bundesratsdrs. 555/89 vom 12. 10. 89

